

Gemeinde Friesenheim

Ortenaukreis

Fertigung: 2
Anlage: 2
Blatt: 1-2

Satzung

über den Bebauungsplan der Gemeinde Friesenheim für das Gewann
"Kappelberg", Ortsteil Heiligenzell.

Der Gemeinderat hat am 23. Sept. 1985 die Satzung des Bebauungsplanes "Kappelberg" unter Zugrundelegung des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Landesbauordnung (LBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem "Zeichnerischen Teil"
2. den Bauvorschriften
3. den Schnitten

Beigefügt sind:

1. die Begründung
2. der Übersichtsplan
3. der Gestaltungsplan

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friesenheim, den 23. Sept. 1985



Götz, Bürgermeister

~~Bebauungsplan~~ genehmigt
~~Änderungsplan~~
gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den 28. FEB. 1986



LANDRATSAMT
ORTENAUKREIS
- Baurechtsbehörde -

[Handwritten signature]